

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur | Postfach 71 24 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

Der Vorsitzende des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3522

nachrichtlich:

Frau Präsidentin des
Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über

Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 19.08.2024
gez. Staatssekretär Oliver Rabe

24. Juli 2024

**Bemerkungen 2023 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2021 – Bericht und Beschlussempfehlung des
Finanzausschusses (Drucksache 20/1938); hier Tz. 18 „Schulpsychologischer
Dienst“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Beschluss vom 20. März 2024 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag in seiner 21. Tagung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt mit der Maßgabe, die vom Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages in der Drucksache 20/1938 angeregten Maßnahmen einzuleiten und dem Finanzausschuss über die eingeleiteten Maßnahmen zu berichten. Dem komme ich im Hinblick auf die Tz. 18 der Voten zu den Bemerkungen 2023 erbetenen Berichte gerne nach und darf im Folgenden berichten:

Das Konzept, die verbindliche Arbeitsgrundlage des schulpsychologischen Dienstes, ist überarbeitet worden und soll zum Schuljahr 2024/2025 in Kraft treten (Anlage 1). Vor allem

die Beschreibungen der Rahmenbedingungen und der Tätigkeitsfelder wurden konkretisiert und geschärft, um die Qualität und die Verbindlichkeit zu erhöhen. Es wurde darauf geachtet, dass die grundsätzliche Gleichwertigkeit der Tätigkeitsfelder deutlich wird. Das vernetzte Arbeiten wurde als grundlegendes Arbeitsprinzip identifiziert und im entsprechenden Abschnitt verankert, hierdurch wird die Kooperation vor Ort wesentlich gestärkt. Im Schuljahr 2024/2025 werden die fachlichen Standards des schulpsychologischen Landesdienstes kollegial erarbeitet und verschriftlicht. Auch dieser Arbeitsprozess dient der Qualitätssicherung und -entwicklung des schulpsychologischen Landesdienstes. Die Prüfung, ob die schulpsychologischen Angebote zu den Bedarfen der Klientinnen und Klienten passen, erfolgt über die Landesstatistik, die seit dem Schuljahr 2017/2018 die Anmeldungen zu den verschiedenen Tätigkeitsfeldern erfasst (siehe Anlage 2). In den Tätigkeitsfeldern „Schulpsychologische Beratung und Supervision und Coaching“ zeigt sich eine deutlich höhere Nachfrage als vor der Coronapandemie, beim Tätigkeitsfeld „Unterstützung von Schulen in der Krisennachsorge“ entspricht die Nachfrage im Wesentlichen den Anmeldungen im Schuljahr 2017/2018. Gleichwohl gelingt es den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, den Klientinnen und Klienten grundsätzlich zeitnah Termine anzubieten. Dies ist dem großen Engagement sowie einer effizienten Steuerung der Beratungsprozesse zu verdanken.

Über das Sofortprogramm waren im August 2022, befristet bis 31.12.2024, 15 befristete Schulpsychologenstellen, eine pro Kreis bzw. kreisfreier Stadt, geschaffen worden. Insgesamt konnten in drei Ausschreibungsverfahren 13 Schulpsychologinnen und Schulpsychologen befristet eingestellt werden (siehe Anlage 3). Von diesen haben sieben Personen vorzeitig ihre Beschäftigung beendet. Da die Stellen zum Ende des Jahres auslaufen, ist zu befürchten, dass weitere vorzeitige Abgänge erfolgen werden. Frau Ministerin Prien setzt sich für die Verstetigung des Sofortprogramms ein: Angestrebt wird die dauerhafte Bereitstellung von 12 bislang befristet ausgebrachten Schulpsychologenstellen, die anhand der Schülerzahlen auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt werden sollen. Die Entfristung ist Bestandteil der laufenden Haushaltsberatungen der Landesregierung, sie setzt darüber hinaus eine entsprechende Beschlussfassung des Haushaltsgesetzgebers voraus.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Dorit Stenke

Anlage 1 „Konzept des schulpsychologischen Dienstes Schleswig-Holstein“
Anlage 2 „Zusammenfassung der Landesstatistik des schulpsychologischen Dienstes der Schuljahre 2017/2018 bis 2023/2024“
Anlage 3 „Übersicht über die Auswahlverfahren und die Stellenbesetzung im Sofortprogramm“

Konzept des schulpsychologischen Dienstes Schleswig-Holstein

Unterstützung aller am Schulleben Beteiligten bei schulbezogenen Problemen:

- Schulpsychologische Beratung aller am Schulleben Beteiligten,
- Supervision und Coaching für in Schule Tätige,
- Lehrkräftefortbildungen,
- Unterstützung von Schulen in der Krisennachsorge

Schul-
psychologischer
Landesdienst

Inanspruchnahme:

- für die Klientinnen und Klienten freiwillig
- vertraulich
- kostenfrei

eine Beratungsstelle pro Kreis bzw.
kreisfreier Stadt

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Brunswiker Straße 16-22,
24105 Kiel,

Redaktion: Dr. Ulrike Koch

Kontakt: pressestelle@bimi.landsh.de;

Kiel, Juli 2024

Vorwort

Liebe Leserinnen und liebe Leser,

die Wichtigkeit der psychischen Gesundheit aller am Schulleben Beteiligten ist durch die Corona-Pandemie sowie die aktuellen weltweiten Krisen und Kriege sehr in den Fokus gerückt worden. Und das ist gut so.

Die Schulen haben zahlreiche Aufgaben und Funktionen, dazu gehört auch, auf das psychische Wohlergehen der Schülerinnen und Schüler zu achten. Damit die Schulen ihre vielfältigen Aufträge erfüllen und auch der Heterogenität der Schülerinnen und Schüler gerecht werden können, sind Schulen multiprofessionell ausgestattet. Es braucht zusätzlich außerschulische Unterstützungsmöglichkeiten, wie den schulpsychologischen Dienst.

Um eine konstruktive und effiziente Zusammenarbeit der verschiedenen Unterstützungssysteme zu gewährleisten, müssen die jeweiligen Profile geschärft werden. Das hier vorliegende, überarbeitete „Konzept des schulpsychologischen Dienstes“ hat genau diese Funktion: Als verbindliche Arbeitsgrundlage der landesbediensteten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen trägt es zur Profilierung des schulpsychologischen Angebotes bei. Es stellt eine Weiterentwicklung dieses landesweiten Unterstützungssystems dar und dient der Qualitätssicherung.

Das Konzept richtet sich aber auch gleichermaßen an die Klientinnen und Klienten, in dem es einen vertieften Einblick in die schulpsychologische Tätigkeit, die Strukturen und die Organisation vermittelt. Für die Klientinnen und Klienten werden zudem Kurzbeschreibungen zur Verfügung gestellt, in denen die schulpsychologische Unterstützung prägnant dargestellt wird ([schleswig-holstein.de - Inklusive Schule - Schulpsychologischer Dienst](https://schleswig-holstein.de/-/Inklusive-Schule-Schulpsychologischer-Dienst)).

Mir ist wichtig, dass die Inanspruchnahme von Hilfe nicht als Defizit bewertet wird. Auch wenn der Anlass für eine Kontaktaufnahme zum schulpsychologischen Dienst ein schulisches Problem ist, so ist die Annahme von Unterstützung als professionelles Verhalten von in Schule Tätigen, von Eltern, Schülerinnen und Schülern zu bewerten. Wir können und müssen nicht alle Herausforderungen alleine meistern.

Ich möchte den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen für ihr Engagement und ihre Unterstützung der Schulen und aller am Schulleben Beteiligten danken.

Karin Prien

Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Präambel

Das vorliegende „Konzept des schulpsychologischen Dienstes Schleswig-Holstein“ stellt die verbindliche Arbeitsgrundlage aller landesbediensteten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen dar. Es ist auch den Klientinnen und Klienten (in Schule Tätigen, Eltern, Schülerinnen und Schülern) sowie den Kooperations- und Netzwerkpartnern zugänglich, um über die konkreten Unterstützungsmöglichkeiten des schulpsychologischen Dienstes zu informieren.

Der schulpsychologische Dienst ist für die allgemein bildenden Schulen und Förderzentren zuständig. Es gibt in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt eine schulpsychologische Beratungsstelle, die Trägerschaft liegt beim jeweiligen Kreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt. Insbesondere in Abhängigkeit von den jeweiligen Schülerzahlen stehen eine bis drei Schulpsychologenstellen zur Verfügung¹.

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen unterstützen bei allen schulbezogenen Problemen in vier unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern:

- eine schulpsychologische Beratung kann von in Schule Tätigen, Eltern, Schülerinnen und Schülern in Anspruch genommen werden,
- für in Schule Tätige werden Supervision und Coaching angeboten,
- Schulen werden in der Krisennachsorge unterstützt und
- Lehrkräftefortbildungen zu schulpsychologischen Themen können über Formix abgerufen werden.

Der schulpsychologische Dienst kooperiert mit den relevanten Netzwerkpartnern vor Ort.

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sind ausschließlich beratend tätig und unterliegen der Schweigepflicht. Die Inanspruchnahme ist freiwillig, vertraulich und kostenfrei.

¹ Rechnerisch ist jede der 31 Schulpsychologenstellen für durchschnittlich rund 9.700 Schülerinnen und Schüler zuständig. Seit Mitte 2022 stehen zusätzlich 15 befristete Stellen über das Sofortprogramm zur Verfügung, so dass die Versorgung hierdurch auf ca. 6.500 Schülerinnen und Schüler je Schulpsychologenstelle verbessert werden konnte. Diesen Berechnungen liegen die Schülerzahlen der allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren des Schuljahres 2022/2023 zugrunde.

Die Schulen befinden sich in einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess, auch weil der gesamtgesellschaftliche Wandel und Veränderungen der Familienstrukturen in das Schulleben hineinwirken. Zudem haben die Schulen den Auftrag, die eigene Schule weiterzuentwickeln. Aufgrund dieser Dynamik des Schulsystems ist es zwingend erforderlich, dass der schulpsychologische Dienst flexibel und umgehend auf die jeweiligen (individuellen) Unterstützungsbedarfe der verschiedenen Statusgruppen (in Schule Tätige, Eltern, Schülerinnen und Schüler) reagiert. Dies wird durch die Rahmenbedingungen (insbesondere die Nachfrageorientierung und Klientenzentrierung), die breite Ausrichtung (zuständig für alle schulbezogenen Probleme) mit den unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern sowie die umfangreiche schulpsychologische (fachliche und methodische) Expertise gewährleistet.

Rahmenbedingungen und Arbeitsprinzipien

Rechtliche Rahmenbedingungen²

Es gibt in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt eine schulpsychologische Beratungsstelle. Die Kreise und kreisfreien Städte sind Träger des schulpsychologischen Dienstes. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen stehen im Dienst des Landes, hier liegt auch die Dienst- und Fachaufsicht über den schulpsychologischen Dienst. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen stehen außerhalb der schulischen und schulaufsichtlichen Hierarchie.

Voraussetzung für eine Tätigkeit als Schulpsychologin/Schulpsychologe in Schleswig-Holstein ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Hauptfach Psychologie (Master of Science bzw. Diplom in Psychologie).

Der schulpsychologische Dienst arbeitet auf der Grundlage dieses landesweit verbindlichen Konzepts.

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen beraten bei schulbezogenen Problemen. Dieses Unterstützungsangebot steht allen an Schule Beteiligten (in Schule Tätigen sowie Eltern, Schülerinnen und Schüler) zur Verfügung und ist für die

² Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen sind insbesondere:

- das schleswig-holsteinische Schulgesetz, vor allem §§ 132f,
- § 203 Strafgesetzbuch sowie
- die Landesverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten an öffentlichen Schulen (Schul-Datenschutzverordnung - SchulDSVO), insbesondere §§ 17 bis 19.

Klientinnen und Klienten unentgeltlich, da das Land sowie die Kreise und kreisfreien Städte die Kosten des schulpsychologischen Dienstes tragen. Die Inanspruchnahme ist für die Klientinnen und Klienten freiwillig. Der schulpsychologische Dienst arbeitet entsprechend grundsätzlich nachfrageorientiert. Dies setzt voraus, dass die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen alle potentiellen Klientinnen und Klienten regelmäßig über ihre Unterstützungsmöglichkeiten informieren. Die Klientinnen und Klienten wenden sich direkt an die schulpsychologische Beratungsstelle. Für in Schule Tätige gibt es keinen Dienstweg. Eltern, Schülerinnen und Schüler können ebenfalls Kontakt aufnehmen, ohne die Schule hierüber zu informieren. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sind ausschließlich beratend tätig und haben keine Weisungsbefugnis, im Einzelfall werden ggf. fachliche Empfehlungen ausgesprochen.

Beim Umgang mit personenbezogenen Daten ist der Datenschutz zu berücksichtigen. Die Klientinnen und Klienten werden bei der Anmeldung in der schulpsychologischen Beratungsstelle informiert.

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen unterliegen als Berufspsychologen der Schweigepflicht; sie dürfen ihnen anvertraute Informationen nicht unbefugt an Dritte weitergeben. Diese Geheimhaltungspflicht beinhaltet auch die Kontaktaufnahme zur schulpsychologischen Beratungsstelle. Die jeweilige Klientin/der jeweilige Klient kann bei Bedarf die Schulpsychologin/den Schulpsychologen schriftlich von der Schweigepflicht entbinden.

Schulpsychologische Stellungnahmen: Die Erstellung einer Stellungnahme durch den schulpsychologischen Dienst kommt bei den beiden folgenden Konstellationen in Betracht:

- Im Falle eines Antrages auf Beurlaubung zu Beginn der Schulpflicht kann die untere Schulaufsicht eine schulpsychologische Stellungnahme veranlassen (siehe Erlass „Beurlaubung zu Beginn der Schulpflicht“ entsprechend § 22 Abs. 2 Satz 3 SchulG).
- Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, können nach § 22 Abs. 3 SchulG auf Antrag der Eltern in die Grundschule aufgenommen werden, wenn ihre körperliche, kognitive, emotionale und soziale Entwicklung erwarten lässt, dass sie erfolgreich in der Eingangsphase mitarbeiten können. Über den Antrag entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter, die/der für die Entscheidung eine schulpsychologische Stellungnahme heranziehen kann.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtslage erstellt die Schulpsychologin/der Schulpsychologe eine fachliche Stellungnahme, die von Weisungen unabhängig ist.

Unterstützung von Fachkräften: Zudem kann der schulpsychologische Dienst – sofern das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegt – die LRS-Fachkraft bzw. die Rechenschwächefachkraft im diagnostischen Prozess unterstützen.

Arbeitsprinzipien

Der schulpsychologische Dienst versteht sich als Unterstützung für das System Schule sowie alle am System Beteiligten. Die Nachfrageorientierung und Klientenzentrierung sind wesentliche Merkmale der schulpsychologischen Tätigkeit. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zeichnen sich durch eine würdigende und wertschätzende Haltung gegenüber allen am Schulleben Beteiligten und für das System Schule aus. Sie nehmen eine neutrale und allparteiliche Haltung ein, d. h. sie sind weder einseitig der Schule noch Eltern, Schülerinnen und Schülern verpflichtet.

Durch die regionale Verortung und die dezentrale Organisation verfügen die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen über fundierte Kenntnisse der Besonderheiten der jeweiligen Kreise bzw. kreisfreien Städte, sind in die Netzwerkstrukturen vor Ort integriert, kooperieren unter Berücksichtigung der Schweigepflicht innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs mit fachlich relevanten Netzwerkpartnern und können auch auf wahrgenommene Bedarfe reagieren. Dies erleichtert zudem die Zusammenarbeit in Einzelfällen und trägt dafür Sorge, dass die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen Klientinnen und Klienten über alternative Unterstützungsmöglichkeiten informieren können.

Die Klientinnen und Klienten wenden sich mit ihren jeweiligen Anliegen an die schulpsychologische Beratungsstelle. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen klären bei der Anmeldung und fortlaufend im Unterstützungsprozess die Anliegen der Klientinnen und Klienten sowie den Auftrag und die Rolle des schulpsychologischen Dienstes. Insbesondere Eltern, Schülerinnen und Schüler können über alternative bzw. ergänzende Unterstützungsmöglichkeiten in der Region informiert werden.

Die Unterstützung ist stets ergebnisoffen und lösungsorientiert. Die Ressourcen und Grenzen der beteiligten Akteure sowie des schulischen Systems werden berücksichtigt. Es können Denk-, Erlebens- und Verhaltensweisen gemeinsam bearbeitet werden und Entscheidungsprozesse sowie alternative Handlungsoptionen entwickelt werden. Die Unterstützungsprozesse werden von der zuständigen Schulpsychologin/dem zuständigen Schulpsychologen selbstständig gesteuert, und zwar unter Berücksichtigung fachlicher und organisatorischer Aspekte. Sofern Anfragen nicht zeitnah bearbeitet werden können, werden bei der Terminvergabe grundsätzlich in Schule Tätige bevorzugt berücksichtigt.

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen führen fortlaufend eigene Akten, um die eigenen Arbeitsprozesse zu steuern und die Qualität ihrer Arbeit zu sichern.

Der schulpsychologische Dienst erfasst die Anmeldungen zu den verschiedenen Tätigkeitsfeldern in einer anonymisierten Landesstatistik.

Organisation und Struktur des schulpsychologischen Dienstes

Es gibt 15 schulpsychologische Beratungsstellen in Schleswig-Holstein, eine pro Kreis bzw. kreisfreie Stadt. In jeder werden ein bis drei Schulpsychologenstellen vorgehalten. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sind z. T. in Teilzeit tätig. Es gibt eine Verwaltungskraft in der Regel in Teilzeit, die beim Träger beschäftigt ist.

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen stimmen ihre Aufgaben in regelmäßigen Teambesprechungen sachgerecht und zweckmäßig ab. Sie arbeiten eng mit dem Sekretariat der Beratungsstelle zusammen, ohne ein Arbeitgeberweisungsrecht auszuüben. Zu den Aufgaben des Sekretariats gehört es insbesondere, die Erreichbarkeit der Beratungsstelle zu gewährleisten, erste Daten aufzunehmen, Termine zu koordinieren und insgesamt das Büro zu organisieren.

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen kooperieren sowohl mit der unteren Schulaufsicht als auch mit dem Träger der Beratungsstelle. Dies schließt insbesondere einen gegenseitigen Austausch über grundsätzliche Aufgaben, spezifische Tätigkeitsschwerpunkte sowie über relevante Veränderungen ein. Bei einem fachlichen Bezug und im Rahmen ihrer Kapazitäten können Schulpsychologinnen und Schulpsychologen in themenbezogenen Arbeitskreisen mitarbeiten.

Monatlich treffen sich die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen in festgelegten Regionalgruppen, um Aufträge des Bildungsministeriums zu bearbeiten, fachliche Fragen zu klären, Einzelfälle kollegial zu erörtern und bei Bedarf fachliche Themen zu bearbeiten. Damit die Schulen in der Krisennachsorge auch dann unterstützt werden, wenn der regional zuständige schulpsychologische Dienst nicht zur Verfügung steht, legen die Regionalgruppen eine gegenseitige Vertretung fest.

Zur Stärkung der landesweiten Zusammenarbeit und zur Sicherung der Qualität des schulpsychologischen Dienstes organisiert die Fachaufsicht einmal jährlich eine in der Regel zweitägige Fortbildung. Dreimal im Jahr findet ein freiwilliger fachlicher Austausch statt, der kollegial organisiert wird.

Bei Bedarf werden dienstliche Arbeitsgruppen unter Leitung der Fachaufsicht gebildet. Fachliche Arbeitsgruppen bearbeiten kontinuierlich Themen und stellen die Arbeitsergebnisse allen Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung. Darüber hinaus können Schulpsychologinnen und Schulpsychologen bei der Fachaufsicht die temporäre Einrichtung gesonderter Arbeitsgruppen anregen.

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen können Supervision oder Intervision im Umfang von bis zu drei Zeitstunden im Monat während der Arbeitszeit in Anspruch nehmen. Die Kosten (Honorar und Reisekosten) werden vom Bildungsministerium im Rahmen der im Landeshaushalt dafür bereitgestellten Mittel getragen. Im Anschluss an die Unterstützung einer Schule in der Krisennachsorge werden zusätzlich im Bedarfsfall bis zu drei Supervisionen aus Haushaltsmitteln des Bildungsministeriums finanziert.

Um Schulpsychologinnen und Schulpsychologen den Einstieg in ihr breites Aufgabenfeld zu erleichtern, organisiert die Fachaufsicht für neu hinzukommende Kolleginnen und Kollegen eine mehrtägige Einarbeitungsphase auch unter Einbeziehung von verschiedenen schulpsychologischen Beratungsstellen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich einen festen dienstlichen Partner außerhalb der eigenen Beratungsstelle zu wählen, der als telefonischer Ansprechpartner (Coach) für konkrete Fragen bzw. Probleme zur Verfügung steht.

Schulpsychologische Tätigkeitsfelder, Settings und Methoden

Schulpsychologische Beratung

Eine schulpsychologische Beratung kann bei schulbezogenen Problemen von allen am Schulleben Beteiligten in Anspruch genommen werden. Dieses Tätigkeitsfeld ist von der Heterogenität der potentiellen Klientinnen und Klienten, der Unterschiedlichkeit der möglichen schulbezogenen Themen und Anliegen sowie der Vielfalt an Methoden gekennzeichnet. Auch die anderen schulischen Unterstützungssysteme (insbesondere die Schulsozialarbeit und die Schulische Erziehungshilfe) können eine schulpsychologische Beratung als Klient in Anspruch nehmen, gleichzeitig sind sie sehr bedeutsame Kooperationspartner.

In Absprache mit den Klientinnen und Klienten werden die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen in sehr unterschiedlichen Settings tätig:

- Die Anzahl der Teilnehmenden an einem Beratungsgespräch variiert erheblich. Neben Terminen mit Einzelnen finden auch Gespräche mit (multiprofessionellen) Teams, Familien und gemeinsame Termine mit in Schule Tätigen und Eltern, Schülerinnen und Schülern statt. Auch Netzwerk- oder Kooperationspartner können beteiligt werden.
- Die Dauer des Beratungsprozesses variiert zwischen einer Kurzberatung und einem längeren Unterstützungsprozess.
- Sie kann telefonisch oder in Präsenzterminen nach fachlichen Gesichtspunkten erfolgen; ggf. wird auch eine Videokonferenz angeboten.

Grundsätzlich ist eine Teilnahme an von anderen moderierten Gesprächen möglich, um die schulpsychologische Expertise einzubringen. Voraussetzung ist, dass sich die Schulpsychologin/der Schulpsychologe vorher mit der Klientin/dem Klienten über den Auftrag und die Rolle verständigt hat.

Im Rahmen eines Beratungsprozesses gibt es auch statusgruppenspezifische Unterstützungsmöglichkeiten:

- eine Unterrichtshospitation kann im Rahmen einer Lehrkräfteberatung und
- eine schulpsychologische Diagnostik zur Erfassung schulbezogener Indikatoren kann mit Eltern sowie volljährigen Schülerinnen und Schülern vereinbart werden.

Auf Wunsch der Beteiligten kann der schulpsychologische Dienst in Konflikten von in Schule Tätigen moderieren, sofern insbesondere die Neutralität, Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit des schulpsychologischen Dienstes zur Erarbeitung von tragfähigen Vereinbarungen beitragen. Bei Bedarf werden Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zu zweit tätig.

Supervision und Coaching

Supervision und Coaching unterstützen in Schule Tätige bei ihrer professionellen Weiterentwicklung durch die Reflexion berufsbezogener bzw. funktionsbezogener Erfahrungen. Diese Prozesse haben eine entlastende Funktion und tragen präventiv zur Gesunderhaltung der in Schule Tätigen bei: Perspektivwechsel werden angeregt, Strukturen und Beziehungsmuster können gemeinsam reflektiert werden. Dies

bewirkt eine Erweiterung der beruflichen Kompetenzen, eine Überprüfung der eigenen beruflichen Haltungen sowie ggf. auch die Entwicklung von Verhaltensalternativen.

Diese Unterstützung kann im Einzel- wie im Gruppensetting in Anspruch genommen werden. Gruppensupervision kann sich an spezifische Statusgruppen (z. B. Schulleitungen, Schulsozialarbeitende) und/oder Schularten sowie an (multiprofessionelle) Teams richten. Supervisionsgruppen tragen zur Team- bzw. Gruppenentwicklung bei und schaffen einen Raum für soziale Unterstützung.

Die Ziele und Inhalte des jeweiligen Supervisions- bzw. Coachingprozesses werden mit den Klientinnen und Klienten geklärt. Der zeitliche Rahmen (Anzahl der Termine, Dauer der Sitzung und Abstand zwischen Terminen) wird mit den jeweiligen Klientinnen und Klienten bedarfsgerecht vereinbart.

Unterstützung von Schulen in der Krisennachsorge

Der schulpsychologische Dienst unterstützt Schulen in der Krisennachsorge nach schulischen Krisenfällen:

- Zum einen berät er die Schulleitung bzw. das schulische Krisenteam zum weiteren Krisenmanagement. Dies umfasst insbesondere eine Beratung zum Informationsmanagement und zu den zu ergreifenden schulischen Maßnahmen.
- Zum anderen können Lehrkräfte auf das Führen von Klassengesprächen vorbereitet werden und alle am Schulleben Beteiligten (insbesondere in Schule Tätige, Schülerinnen und Schüler) werden bei der Stabilisierung und in der Bewältigung unterstützt, vor allem in Einzel- und Kleingruppengesprächen.

Exkurs:

Für Schulen ist in schulischen Krisenfällen der „Notfallwegweiser für die Schule bei Krisen- und Unglücksfällen“ maßgeblich. Dieser enthält Informationen über vorbereitende Maßnahmen, zum Vorgehen in der Akutphase und Hinweise für die Nachsorge (schleswig-holstein.de - [Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur - Notfallwegweiser für die Schule bei Krisen- und Unglücksfällen](#)).

Ein Krisenereignis ist durch zwei Phasen gekennzeichnet:

- Die Akutphase ist durch Komplexität und Dynamik geprägt, häufig treten derartige Ereignisse plötzlich und unvermittelt auf.
- Wenn die Dynamik abflacht, geht die Akutphase in die Phase der Krisennachsorge über.

In der Praxis sind diese beiden Phasen nicht strikt voneinander zu trennen. Auch die Dauer der jeweiligen Phase kann erheblich variieren und ist nur schwer vorhersagbar.

Die Unterstützung von Schulen bei der Krisennachsorge hat unbedingten Vorrang vor den weiteren Tätigkeitsfeldern und Aufgaben der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, sodass eine zeitnahe Unterstützung gewährleistet ist.

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sind in diesen Situationen in der Regel zu zweit tätig. Bei besonders komplexen Krisenfällen können weitere Schulpsychologinnen und Schulpsychologen beteiligt werden, und zwar nach einem vorgegebenen Leitfaden.

Zur Qualitätssicherung gehören insbesondere

- die Erarbeitung fachlicher Standards, z. B. bei besonders komplexen Krisenfällen,
- die regelmäßige Fortbildung aller Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zu diesem Thema,
- die Auswahl der Krisenpartner nach fachlichen, persönlichen und organisatorischen Kriterien,
- die regelmäßige, gemeinsame Vorbereitung der Krisenpartner und die Aktualisierung der getroffenen Absprachen (in der Regel zweimal im Jahr),
- die Nachbesprechung und

- die Möglichkeit, bis zu drei Supervisionssitzungen nach einer Krisennachsorge in Anspruch zu nehmen.

Grundsätzlich gilt: Die Schulleitung bzw. das schulische Krisenteam und die Schulpsychologin/der Schulpsychologe klären, welche Bedarfe in der Schule bestehen und vereinbaren, wie der schulpsychologische Dienst die Schule unterstützt.

Auch für dieses Tätigkeitsfeld gelten die Rahmenbedingungen des schulpsychologischen Dienstes, insbesondere die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme, der direkte Zugang (kein Dienstweg für in Schule Tätige), die Schweigepflicht und die Vertraulichkeit sowie die ausschließlich beratende Tätigkeit des schulpsychologischen Dienstes.

Lehrkräftefortbildung

Der schulpsychologische Dienst bietet Lehrkräftefortbildungen zu Themen aus seinem Aufgaben- und Methodenspektrum an, so dass die besondere schulpsychologische Expertise effizient und bedarfsorientiert in den Schulen vor Ort ankommt. Die Abruferveranstaltungen werden landesweit angeboten und jeweils von der vor Ort zuständigen Schulpsychologin / vom vor Ort zuständigen Schulpsychologen übernommen. Die Ausschreibung der Fortbildungen erfolgt über Formix ([formix \(lernnetz-sh.de\)](http://formix.lernnetz-sh.de)).

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen informieren die Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils zu Beginn eines Schuljahres über die vom schulpsychologischen Landesdienst angebotenen Fortbildungen.

Die Inhalte der Lehrkräftefortbildungen werden vom schulpsychologischen Dienst erarbeitet, ggf. unter Beteiligung zuständiger Fachreferate abgestimmt und regelmäßig evaluiert.

Damit insbesondere für die Tätigkeitsfelder „schulpsychologische Beratung“ sowie „Supervision und Coaching“ ausreichend Kapazitäten zur Verfügung stehen, können pro Schulpsychologenstelle bis zu vier Veranstaltungen pro Schuljahr übernommen werden.

Ausblick

2017 wurde die erste öffentliche verbindliche Arbeitsgrundlage des schulpsychologischen Dienstes vorgelegt. Sie wurde – wie 2017 angekündigt – hiermit überarbeitet. Auch zukünftig wird das landesweit gültige Konzept des schulpsychologischen Dienstes regelmäßig geprüft und angepasst. Neben inhaltlich-fachlichen Gesichtspunkte sowie einer Orientierung an den Bedarfen der Klientinnen und Klienten ist darauf zu achten, dass die Klientinnen und Klienten weiterhin grundsätzlich zeitnah und verbindlich Unterstützung durch die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen erhalten.

Das Zusammenwirken im multiprofessionellen Team und eine gelungene interprofessionelle Zusammenarbeit stellen heute und in den nächsten Jahren Herausforderungen für die Schulen als System dar. Neben schulinternen Maßnahmen (z. B. der Rollen- und Aufgabenklärung, Schaffung von Strukturen) kann der schulpsychologische Dienst u. a. durch Teamsupervision unterstützen, die Zusammenarbeit und Kommunikation effizient zu gestalten und gleichzeitig zu einer Entlastung der in Schule Tätigen beitragen.

Weitere Informationen sowie die Kontaktdaten der schulpsychologischen Beratungsstellen sind zu finden unter:

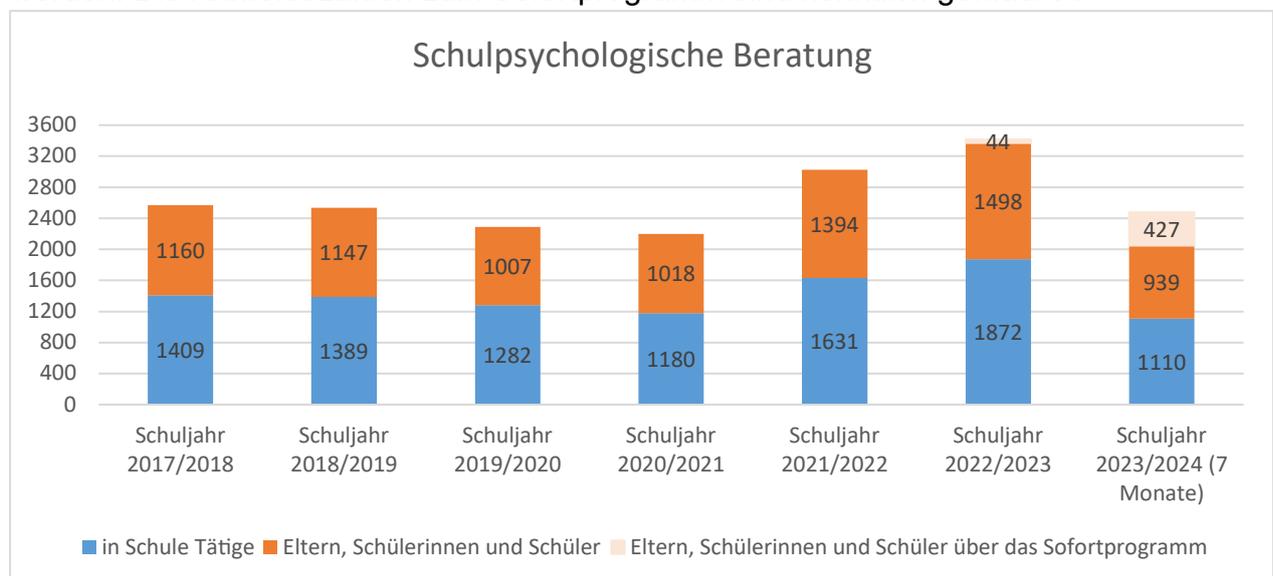
schleswig-holstein.de - Inklusive Schule - Schulpsychologischer Dienst

Zusammenfassung der Landesstatistik des schulpsychologischen Dienstes der Schuljahre 2017/2018 bis 2023/2024

In der Landesstatistik werden die Anmeldungen zu den verschiedenen Tätigkeitsfeldern (schulpsychologische Beratung, Supervision und Coaching, Lehrkräftefortbildung¹, Unterstützung von Schulen in der Krisennachsorge) erfasst. Jede Beratungsstelle dokumentiert die Daten monatlich und sendet die statistischen Daten des gesamten Schuljahres zu Beginn des nachfolgenden Schuljahres ans MBWFK. Für das (laufende) Schuljahr 2023/2024 wurden die Daten im Frühjahr angefordert, entsprechend liegen sieben Monate vor (August 2023 bis Februar 2024).

Schulpsychologische Beratung:

Eine schulpsychologische Beratung zu allen schulbezogenen Problemen kann von in Schule Tätigen sowie Eltern, Schülerinnen und Schülern in Anspruch genommen werden. Die Anmeldezahlen zum Sofortprogramm sind kenntlich gemacht².



Fazit:

- Die Inanspruchnahme in den beiden Schuljahren vor der Coronapandemie (Schuljahre 2017/2018 sowie 2018/2019) ist sehr vergleichbar. Daher werden diese Schuljahre als Basiswerte genommen. Während der Coronapandemie (Schuljahre 2019/2020 und 2020/2021) ist die Inanspruchnahme zurückgegangen. In den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023 liegen die

¹ Seit dem Schuljahr 2021/2022 werden Lehrkräftefortbildungen zu schulpsychologischen Themen landesweit über Formix angeboten. Somit liegen Daten nur für zwei vollständige Schuljahre vor. Entsprechend wurde hier auf eine Darstellung verzichtet.

² Das Sofortprogramm wurde im Frühjahr 2022 vom Landtag beschlossen. Es wurden insgesamt 15 befristete Stellen geschaffen, eine pro Kreis bzw. kreisfreier Stadt. Die über das Sofortprogramm beschäftigten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sollen zusätzliche Beratungsangebote für Eltern, Schülerinnen und Schüler – möglichst in Form von Sprechstunden an Schulen – vorhalten. Die hier dargestellten Anmeldungen wurden von vier seit Frühjahr 2023 sowie sechs seit Herbst 2023 beschäftigten Kolleginnen und Kollegen zugestellt.

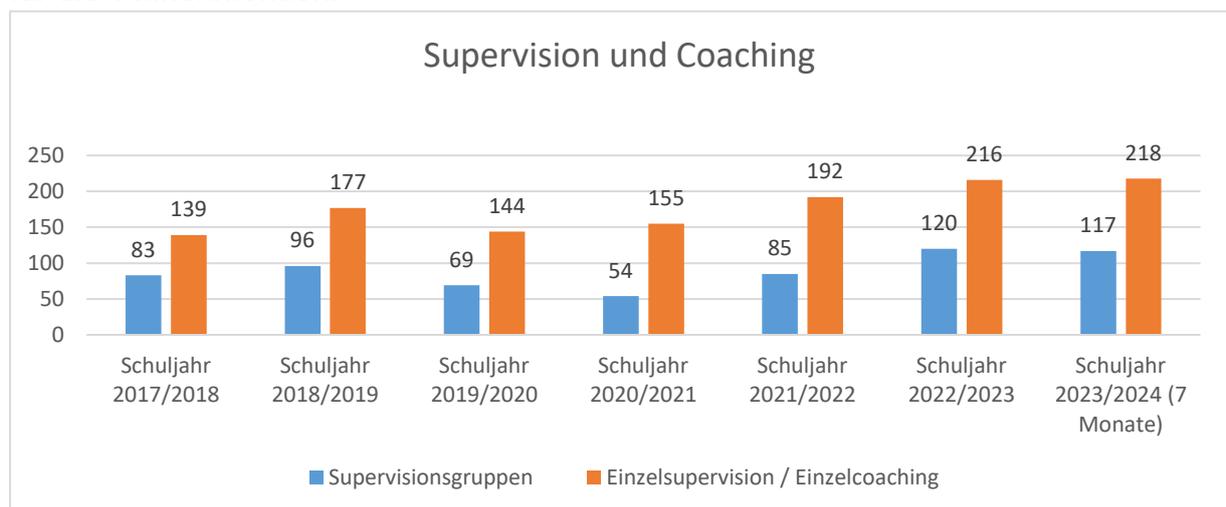
Anlage 2

Anmeldezahlen z. T. deutlich über den Basiswerten. Dies zeichnet sich auch für das Schuljahr 2023/2024 ab (es liegen Daten aus 7 Monate vor).

- Der Anteil der Inanspruchnahme von in Schule Tätigen beträgt in den Schuljahren 2017/2018 bis 2022/2023 jeweils rund 55 % und von Eltern, Schülerinnen und Schülern entsprechend 45 %. Gerade die schulpsychologische Unterstützung von in Schule Tätigen hat eine hohe Reichweite. Im laufenden Schuljahr (7 Monate) scheint die prozentuale Inanspruchnahme von Eltern, Schülerinnen und Schülern höher zu sein als in den Vorjahren, dies ist auf das Sofortprogramm zurückzuführen.
- Es wenden sich – nahezu repräsentativ³ – Klientinnen und Klienten aus allen allgemein bildenden Schularten an den schulpsychologischen Dienst.

Supervision und Coaching:

Durch Supervision und Coaching werden in Schule Tätigen bei ihrer professionellen Weiterentwicklung unterstützt. Zudem hat dieses Setting eine entlastende Funktion für die Teilnehmenden.



Fazit:

- Die Inanspruchnahme von Supervision durch in Schule Tätige schwankt deutlich, insgesamt zeichnet sich aber eine steigende Tendenz ab.
- Unter Berücksichtigung der Einschränkungen, die zur Eindämmung des Coronavirus in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 ergriffen worden sind, ist gerade die Anzahl der Supervisionsgruppen in diesen beiden Schuljahren als hoch zu bewerten.

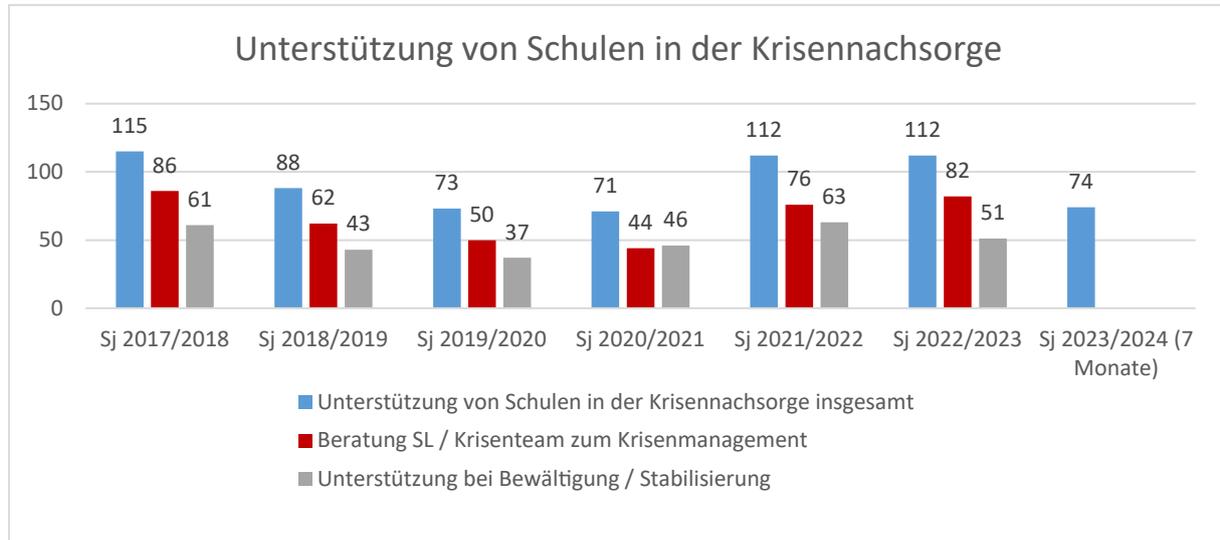
Unterstützung von Schulen in der Krisennachsorge:

In schulischen Krisenfällen kann die Schulleitung bzw. das schulische Krisenteam zum Krisenmanagement in der Nachsorge beraten und die am Schulleben Beteiligten können in Einzel- und Kleingruppengesprächen bei der Bewältigung und Stabilisierung unterstützt werden. Für Lehrkräfte beinhaltet dies bei Bedarf auch eine Unterstützung bei und Vorbereitung auf das Führen von Klassengesprächen.

³ Als Referenzwerte werden die prozentuale Verteilung der Vollzeitlehreereinheiten je Schulart, die Anzahl der Schulen sowie die Anzahl der Schülerinnen und Schüler je Schulart herangezogen.

Anlage 2

Dieses Tätigkeitsfeld hat Vorrang vor den anderen Unterstützungsangeboten, sodass eine zeitnahe Unterstützung erfolgt.



Fazit:

- Bei diesem Tätigkeitsfeld zeigen sich deutliche Schwankungen in der Inanspruchnahme⁴, ein ansteigender Trend – wie bei den anderen Tätigkeitsfeldern – ist nicht festzustellen.
- Die Beratung der Schulleitung bzw. des schulischen Krisenteams zum Krisenmanagement in der Nachsorge wird in allen Schuljahren in 61 % bis 75 % der Anmeldungen in Anspruch genommen⁵. Dies ist erfreulich, da die Reichweite der schulpsychologischen Unterstützung somit dem gesamten System zu Gute kommt.

⁴ Der Rückgang der Anmeldungen im Schuljahr 2018/2019 war ausschließlich auf eine Inanspruchnahme bei angedrohten Krisenereignissen zurückzuführen, die Inanspruchnahme bei erfolgten Krisenereignissen war mit dem Vorjahr vergleichbar. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen hatten daraufhin die Schulen informiert, dass der schulpsychologische Dienst bei allen schulischen Krisenfällen (auch bei angedrohten Ereignissen) zur Verfügung steht.

⁵ Die Summenwerte der roten (Beratung der SL / des schulischen Krisenteams zum Krisenmanagement in der Nachsorge) und grauen Balken (Unterstützung bei der Bewältigung / Stabilisierung) sind größer als die absoluten Anmeldezahlen, weil auch beide Unterstützungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden können. Für das laufende Schuljahr (7 Monate) wurde dies nicht ausgewertet.

Übersicht über die Auswahlverfahren und die Stellenbesetzung im Sofortprogramm

1. Ausschreibungsverfahren (Sommer 2022 bis Anfang 2023)

- Ausschreibung von 15 bis Ende 2024 befristeten Schulpsychologenstellen (je eine pro Kreis bzw. kreisfreie Stadt)
- Eingang von 48 Bewerbungen
- insgesamt 18 Personen sollten zu Auswahlgesprächen in einem gestuften Verfahren eingeladen werden
- Ergebnis: Vier Stellen konnten z. T. in Teilzeit besetzt werden:
 - o Landeshauptstadt Kiel (1.5.2023)
 - o Stadt Neumünster (1.3.2023)
 - o Kreis Plön (1.4.2023) und
 - o Kreis Rendsburg-Eckernförde (1.3.2023)

2. Ausschreibungsverfahren (Anfang 2023 bis Sommer 2023)

- Ausschreibung von 11 bis Ende 2024 befristeten Schulpsychologenstellen (Flensburg, Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Lübeck, Nordfriesland, Ostholstein, Pinneberg, Schleswig-Flensburg, Segeberg, Steinburg, Stormarn)
- Eingang von 24 Bewerbungen
- insgesamt 13 Personen sollten zu Auswahlgesprächen in einem gestuften Verfahren eingeladen werden
- 6 Psychologinnen und Psychologen sind z. T. in Teilzeit zum 01.09.2023 eingestellt worden (Herzogtum Lauenburg, Lübeck, Pinneberg, Steinburg, Stormarn und Ostholstein).

3. Zwei Ausschreibungsverfahren (Herbst 2023 bis Anfang 2024)

- Ausschreibung von 5 bis Ende 2024 befristeten Schulpsychologenstellen (Flensburg, Dithmarschen, Nordfriesland, Schleswig-Flensburg sowie Segeberg in einem gesonderten Verfahren)
- Segeberg:
 - Eingang von 8 Bewerbungen,
 - drei Bewerber sollten in einem gestuften Verfahren zu Auswahlgesprächen eingeladen werden;
 - Neueinstellung für Steinburg (interner Umsetzungswunsch) zum 01.02.2024, Einstellung für Segeberg zum 15.03.2024
- Flensburg, Schleswig-Flensburg, Dithmarschen, Nordfriesland:
 - Eingang von 7 Bewerbungen,
 - drei Bewerber sollten in einem gestuften Verfahren zu Auswahlgesprächen eingeladen werden; Neueinstellung für Flensburg zum 15.02.2024